

Statuten des Vereins „Pro Archipelagos“

I. Namen und Sitz

(1) Unter dem Namen „Pro Archipelagos“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

(2) Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung der NGO „Pro Archipelagos“. Für bestehende und noch zu schaffende Naturschutzprojekte (wissenschaftliche Forschung, Umweltbildung, Umweltinformation sowie Umwelterziehung) können die im Rahmen dieser Projekte anfallenden Spesen und Beiträge teilweise vorfinanziert und/oder übernommen werden.

III. Mitgliedschaft

(3) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 40.-, für Doktorierende und Studierende CHF 20.--

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss gilt per sofort.

Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

A. Generalversammlung (GV)

B. Vorstand (V)

A. Generalversammlung

(7) Die ordentliche Generalversammlung (o. GV) findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Generalversammlung (ao GV) ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Änderung der Statuten;
- i) Auflösung des Vereins.

(10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Berät die GV über die Décharge des Vorstands oder eines Mitglieds (bezüglich eines, im Rahmen dessen Aufgaben getätigten Rechtsgeschäfts) oder über den Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist (sind) die betroffene(n) Person(en) vom Gebrauch seines (ihres) Stimmrechts ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von **2 Jahren** gewählt.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Eine Vorstandssitzung wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.

Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann den Auftrag zur Bildung eines Betriebsausschusses, sowie weiterer Kommissionen geben und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.
Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) StellvertreterIn
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in

Ämterkumulation ist zulässig.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Personen.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

V. Vereinsvermögen und Haftung

(15) Das Vermögen des Vereins und die Mittel zur Unterstützung von "*Archipelagos*" setzen sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

(16) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

(17) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

(18) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Inkrafttreten der Statuten

(19) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die GründerpräsidentIn:

Der/die Stellvertretrin:

Der/die Aktuar/in

Zürich, 6. Februar 2016